

Riemen-Aufleger von F. Krieger, Ingenieur, Stlopen, Sachsen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **1 (1894)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-627012>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*

ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Für die Aufnahme von den Angestellten des Fabrikationsgeschäfts haben wir den Konsulat im Commission-Jahr eingerichtet. Dessen Stelle ist ein rechtmäßiger Vertragsbestandteil. Es erfordert die günstigsten Kenntnisse des Rechens, um. Dazu sind nachstehendes Wissen aus der Technik und Appretur verlangt. Der Konsulat unterstellt sich dem Organisationsamt ganz förmlich darin, daß er den Fabrik gegenüber die Dienststelle des vom Commissione gekürten Konsulats fungiert. Er soll nun mehrfach die Erfahrung in technischer Sicht, also bezüglich geringer Qualität, Fehler etc., hat der Konsulat das Gutachten eines Komitees der Fabrikanten gegenüber zu erbringen. Die nämliche Aufgabe liegt ihm vor, wenn ein ausländischer, überseiterischer Käufer, Importeur.

Besteht in gekröngter Künste über seinen Aufgaben. Wir haben in derselben ganz förmlich mir eine Rüstung vorgesetzt und überlassen einer anderen Rüstung, die Leistung des gleichen. Arbeitshand in seiner Ausbildung zum Jacquardzeichner, Dessinateur, Zeichner für Webstühle, zu befähigen. Wir unterrichten/Verstellen diejenigen Personen, welche über die uns gestellte Aufgabe freie, indem die Ausbildung zu einer derselben den Besitz einer Rüstungserwerbsrechte besitzt. Verhältnis notwendig macht.

Die Arbeitshand kann in den Lernstunden, einem vereinbarten Zeitraum möglichst auf allen Seiten zu unterrichten, mit einer breiten Grundlage für die anschließende Tätigkeit des Konsulats versehen: Das Leben mit seinen Freunden, wie ferner, den Eltern bestimmt, was mit ihrem Zuglinge geschehen soll!

H. Samelt.

Patentangelegenheiten & Neuerungen

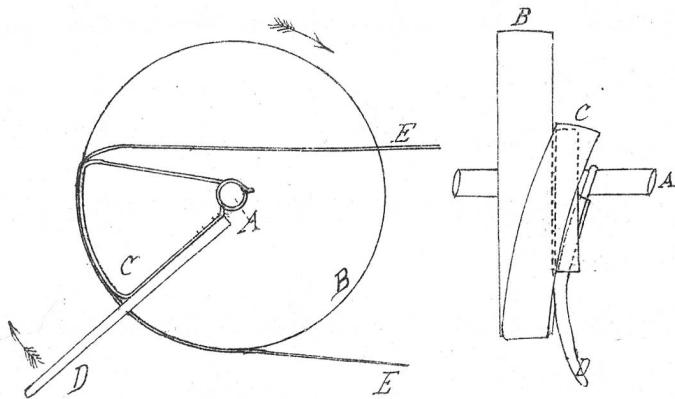
Riemen-Aufleger.

D. R. Patent № 71637.

von F. Krieger, Ingenieur, Stolpen, Sachsen.

Die meisten der sonst bekannten, bekannten Riemenaufleger sind ungenau, so, daß eine Verwendung unsicher, sogar illusorisch sind. Zur Formanwendung sind sie meistens nur für kleine, leichte Riemer zu benützen. Verhängende Rüstung

ist Längen auf für diesen Zweck nötig und das Gerät zu benutzen.
Haben die treibenden Riemenscheiben B, ist ein fadenförmiges Hebel (Spatel) C gestellt und oben derselbe mit einem kleinen gestreiften Handhebel D auf die Welle gelegt. Letzterer ist so eingerichtet, daß er stetig gerichtet und mit einem mittleren Hebel fest an Spatel C gelagert werden kann. Will man den Riemenscheibe E



auflegen, so muß man den Hebel an die Riemenscheibe genau u. senkrecht ist in der Laufrichtung (Fliehrichtung) des Riemens. Auf den Spatel C rechts glatt am Punkt Kontakt. Scheibe bildet, wird dann der Riemenscheibe E allmälig auf die Riemenscheibe auf. Von Spatel C umschließt die Welle A flachmälig, so kann dann, gleich wie der Hebel D, jederzeit auf die laufende Welle gestellt bzw. herunter abgezogen werden. Die Abbildung zeigt uns das Prinzip, die einfache Ausführung an. Yet aber die Spatelscheibe A kann, daß man nicht an sie selber gewandten kann, (sei es zum Schleifen oder von den Seiten aus etc.), so wird statt des Handhebels ein Kiel oder Spatel genügt. Von Spatel C kann dann mit letzterem fast unendlich lang. Im polaren Falle ist es zweckmäßig, beiden, und wenn die Welle mit Spateln im umgekehrten Längsfall einzurichten. Ein Drahtwickelzettel (loch, Zylinder etc.) ergibt sich ebenfalls eine solche Aufstellungsform.

Für das Riemenschieben (ab Holzen, gegen Stahlmasse) 30 cm. bis 75 cm. Künftig: Von Riemenscheibe u. 12 cm Riemensbreite Mark 16-25 je nach dem Künftmaß. 80 cm. bis 150 cm. Künftmaß von Riemenscheibe u. 15 cm. Riemensbreite

Mark 26-40 je nach dem Künftmaß und zwar für einfache Ausführung nach der Abbildung. Bei umgedrehter Laufrichtung des Riemens soll die Fliehrichtung von 10% nach Rüttellbau Riemenschieben für schwere Riemenschiebungsräder sinnvoller, stellt sich dann circa 10 Mark ferner.

Bei Anwendung bezw. Bestellung ist anzugeben: Das genaue Künftmaß, das

Rimmanschinen sind das Walla, sowie die Bräute des Rimmers. Sämtliche Dinge des Walla zu der Auszubildung (Kastenhälften, Wand, Fußböden etc.) mit Angabe der Längseinheit des Rimmers.

Obwohl die Konstruktion eines Rimmanschlags sehr einfach ist, so ist doch zu beachten, daß nicht nur jede einzelne Rimmanschlagart überall für verschiedenste veränderte Raum, und Kapazitätsverhältnisse Rimmanschläge für verschiedene Rimmanschlagsarten circa 50 fr. kostet.

Neuerungen an Webochützen (Schiffli)

Zu letzterer Zeit sind verschiedene Erfindungen an Webochützen gemacht und auf patentiert worden. So reichte im März 1893 von K. Kunzelmann, Mechaniker, Schulhausstrasse 3 in Püttlingen a/Rhein eine Patentschrift ein, welche Webochützen patentiert, derselbe soll sich jedoch mehr für Band-, als für Stoffstühle eignen. Die Planung besteht in sarkularer Anordnung der Öffnungen Celluloid, circa 1000 Mat. feines Garn fassend.

Unter einem Webochützen, dessen Stoffstühlen plastische Unterlagen besitzen D. P. Cl. 86 № 18588 von E. Kleiner in Altenkirch, Oberhessen, wird bemerket:

"Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Holzkörner das Stoffchen infolge der Rillen gegen diese Stoffstühlen häufig an den Enden Risse bekommen, welche die einzelnen Fäden unbrauchbar machen. Dieser Nachteil kann nicht durch verschiedene Planung beseitigt werden, welche kann bestehen, daß zwischen jeder Stoffstühle und dem Holzkörner eine plastische Platte, welche aus Gummi gelagert wird, welche den Rillen auf die Stoffstühle bei einer von dem Holzkörner abhängt."

Folgendes bemerkenswerte wird von A. Aebecks patentierten Webochützen mit vergleichbaren Erfahrungsergebnissen gezeigt:

"Erkenntlich ist eine Haftbedingung des Gummibes, daß es für gleichmäßige Ränder hat, anfangs der Stoff unanfasslich ist, auf dem es aufgestellt befindet, gründlich ist. Um dieser Anforderung zu entsprechen, ist es unbedingt nötig, daß diese den Stoffchen eine den Zweck erfüllende angepaßte Aufstellungsformung zeigt werden kann. Es muß Bedienheit bringen, man Stoffchen